

## Energieeffiziente Sportstätten

Gefördert werden gebäudebezogene Investitionsmaßnahmen zur Einsparung von Endenergie in Sportstätten (z.B. Sporthalle, Sportplatz, spezielle Anlage für einzelne Sportarten) in Österreich. Das sind

- a. **Thermische Gebäudesanierung** - Maßnahmen zur thermischen Gebäudesanierung (umfassende Sanierungen und Einzelmaßnahmen), dazu zählen:
    - o Dämmung Außenwände, der obersten Geschoßdecke/des Daches und der untersten Geschoßdecke/Kellerbodens
    - o Sanierung/Austausch Fenster und Außentüren
    - o Extensive/intensive Dachbegrünung, Fassadenbegrünung (Fassaden- und Bodengebundene Begrünung)
    - o Außenanliegender Sonnenschutz (die zur Reduzierung des Kühlbedarfs des Gebäudes beitragen)
    - o !! Das Gebäude muss zum Zeitpunkt der Antragsstellung älter als 15 Jahre sein (Datum der Baubewilligung)
  - b. **Energieeffiziente und klimafreundliche Heizung** - Umstellung auf energieeffiziente und klimafreundliche Heizung (Anschluss an Fernwärme, Wärmepumpe, Holzheizung)
  - c. **Energiesparmaßnahmen** - Energiesparmaßnahmen (Beleuchtung, Lüftung, Wärmerückgewinnung)
  - d. **Energieeffiziente und klimafreundliche Kühlung** - Maßnahmen für energieeffiziente und klimafreundliche Kühlung
- Budget bis 2030: 56 Millionen Euro
  - Förderung pro Projekt AB 10.000 Euro BIS 2,2 Millionen Euro
  - Bis zu 50% der förderfähigen Investitionskosten
  - Verfügbare Nutzungszeiten müssen mindestens zu 20% dem Nicht-Profi-Sport, daher Hobby- oder Amateursport zur Verfügung stehen.

Definition Profisport laut AGVO: Ausübung von Sport als entgeltliche Arbeits- oder Dienstleistung, bei welcher der Ausgleich höher ist als die Teilnahmekosten und einen erheblichen Teil des Einkommens des/der Sportler\*in ausmacht.

Mannschaftssportarten: Hier gilt ein/e Sportler\*in als Profisportler\*in, wenn er/sie für seine/ihre sportliche Tätigkeit vom Verein oder einem Dritten Vergütungen/andere Vorteile von mehr als 21.000 Euro pro Spielsaison erhält.

Voraussetzung ist die überwiegende Nutzung des Gebäudes als Sportstätte (mehr als 50% der Bruttogrundfläche UND tatsächliche Nutzungszeit)

Untergeordnete Anteile für andere Nutzungen (z.B. Gastronomie) der förderungwerbenden Person werden mitgefördert.

Die geförderten Sportstättenbetreiber\*innen müssen die Investitionskosten für die geförderten Maßnahmen tragen und die Einhaltung des geförderten Umwelteffekts (Energieeinsparung) dauerhaft gewährleisten.

Die Umsetzung von geförderten Maßnahmen in gemieteten/ gepachteten Gebäuden ist zulässig. Voraussetzung ist Pacht- oder Nutzungsvertrag mit dem/der Sportstätteneigentümer\*in oder eine Verpflichtungserklärung, in welcher eine Nutzung des Gebäudes/Grundes als Sportstätte für zumindest weitere 10 Jahre bestätigt und auf ein Rückbaurecht verzichtet wird.

Förderanträge MÜSSEN:

- VOR der ersten verbindlichen Bestellung
- VOR der Lieferung
- VOR Baubeginn
- VOR einer anderen Verpflichtung, welche die Investition unumkehrbar macht

wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, gestellt werden.

NICHT gefördert werden:

- Umsiedlung von Gebäuden und Zwischenmieten
- Neubauten (einschließlich Abriss & Neubau) und Zubauten zur Kapazitätserweiterung
- Stromproduzierende Anlagen (z.B. Photovoltaik Anlage)

Die bautechnischen Vorschriften des Landes Niederösterreich sind einzuhalten!  
Wenn Daten Dritter weitergegeben werden (z.B. Bankbetreuer\*in), holen Sie vorerst die Zustimmung ein.

Sollten mehrere Projekte mit unterschiedlichen Umsetzungszeiträumen geplant sein und diese Zeiträume deutlich abweichen, so ist es ratsam, einzelne Anträge dafür zu stellen (**Achtung!** Mindestantrag 10.000 Euro). Teilauszahlungen von Teilprojekten sind nicht möglich.

#### Kurz & Knapp

- Mindestantrag 10.000 Euro
- Förderung von bis zu 50% der FÖRDERFÄHIGEN Investitionskosten
- Nutzungszeiten mind. 20% durch Nicht-Profi-Sport
- Gefördert werden thermische Gebäudesanierungen, energieeffiziente & klimafreundliche Heizung/Kühlung, Energiesparmaßnahmen
- Überwiegende Nutzung als Sportstätte → 50% der Bruttogrundfläche UND tatsächliche Nutzungszeit
- Umsetzung in gemieteten/gepachteten Gebäuden zulässig (Pacht-/Miet-/Nutzungsvertrag ODER Verpflichtungserklärung)
- Förderantrag muss VOR Bestellung erfolgen

Detaillierte Informationen folgen auf den nächsten Seiten.

## a. Thermische Gebäudesanierung

### 1. Förderhöhe

	Fenster, Türen, Tore	Flach- und Stelldach	Oberste Geschoßdecke
Pauschale	110 Euro pro m <sup>2</sup>	32 Euro pro m <sup>2</sup>	14 Euro pro m <sup>2</sup>

- Dämmung oberste Geschoßdecke/Dach Uw-Wert von maximal 0,14 W/m<sup>2</sup>K  
Der geforderte U-Wert gilt ab einer Mindeststärke des Dämmmaterials von 26 cm als eingehalten. Bei geringeren Dämmstärken ist die Dämmstoffart/ die Wärmeleitfähigkeit der Dämmung ( $\lambda$ -Wert) in der Rechnung anzuführen oder ein Produktdatenblatt zu übermitteln.
- Sanierung/ Austausch von Fenstern/Dachflächenfenstern/Außentüren mit einem Uw-Wert von maximal 1,1 W/m<sup>2</sup>K
- Lichtkuppeln/Lichtbänder mit einem Uw-Wert von maximal 1,4 W/m<sup>2</sup>K
- Sektionaltore/ Rolltore, mit einem Uw-Wert von maximal 1,7 W/m<sup>2</sup>K

Der Nachweis erfolgt anhand der technischen Angaben in den Rechnungen. Die U-Werte (bezogen auf das Prüfnormmaß lt. OIB RL 2015 oder 2019) sowie die Abmessungen der Fenster, Türen oder Tore müssen daher aus den vorgelegten Rechnungen hervorgehen.

NICHT gefördert werden:

- Innentüren
- Dämmungen und Estrich zwischen beheizten Geschoßen
- Entsorgungskosten
- Dacheindeckungen
- Spengler-Arbeiten (z.B. Dachrinnen)
- Dachgeschoßausbauten
- durchgehende Glasfassaden

### 3. Einreichunterlagen

- Vollständig ausgefülltes (und unterfertigtes) technisches Datenblatt laut Homepage
- Ab einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro der vollständig ausgefüllte und unterfertigte Bericht des Kreditinstitutes

#### Kurz & Knapp

- Anforderungen beachten (z.B. Uw-Wert)
- Nachweis technische Angaben durch Rechnungen (U-Werte, Abmessungen etc. muss aus Rechnungen hervorgehen)
- Datenblatt vollständig ausfüllen und unterfertigen
- Nicht gefördert werden Innentüren, Dämmungen und Estrich zwischen beheizten Geschoßen, Entsorgungskosten, Dacheindeckungen, Spengler-Arbeiten (z.B. Dachrinnen), Dachgeschoßausbauten, durchgehende Glasfassaden

## a.2 Umfassende Sanierungen

### 1. Förderhöhe und Anforderungen

Bei einer umfassenden thermischen Sanierung muss das sanierte Gebäude die folgenden Anforderungen für den Heizwärmebedarf und Gesamtenergieeffizienzfaktor erfüllen. Der Nachweis erfolgt über einen Energieausweis (OIB-Richtlinie Stand 2015 oder 2019):

Anforderungen an die thermische Qualität des sanierten Gebäudes HWB <sub>Ref,RK</sub> und f <sub>GEE</sub>		Förderungspauschale in Euro pro m <sup>3</sup> Bruttovolumen vor thermischer Sanierung (Vbr)	
Sanierungsqualität	Anforderung	bis 1.000 m <sup>3</sup>	Jede weitere m <sup>3</sup>
<b>Signifikante Unterschreitung der Anforderungen der OIB- Richtlinie</b>	HWB <sub>Ref,RK</sub> ≤ 18 x (1+2,5 / I <sub>c</sub> ) x H <sub>corr</sub> und f <sub>GEE</sub> ≤ 0,90	52 Euro/m <sup>3</sup>	34 Euro/m <sup>3</sup>
<b>Unterschreitung der Anforderungen der OIB-Richtlinie</b>	HWB <sub>Ref,RK</sub> ≤ 22 x (1+2,5 / I <sub>c</sub> ) x H <sub>corr</sub> und f <sub>GEE</sub> ≤ 0,90	36 Euro/m <sup>3</sup>	30 Euro/m <sup>3</sup>
<b>Reduktion des Heizwärmebedarfs gegenüber unsanierten Zustand (ΔHWB<sub>Ref,RK</sub>)</b>	ΔHWB <sub>Ref,RK</sub> ≥ 50 %	24 Euro/m <sup>3</sup>	12 Euro/m <sup>3</sup>
<b>Denkmal- beziehungsweise Ensembleschutz</b>	ΔHWB <sub>Ref,RK</sub> ≥ 25 %	36 Euro/m <sup>3</sup>	30 Euro/m <sup>3</sup>

### 2. Informationen

Nicht förderfähige Kosten:

Leistungen die nicht für die Reduktion des Heizwärmebedarfs gemäß Energieausweis relevant sind, dazu zählen unter anderem:

- Innenausbauten
  - Reduktion des Heizwärmebedarfs durch Dachgeschoßausbauten/Aus- & Zubau
  - Sanitär-, Heizungs- & Elektroinstallationen
  - Dämmungen zwischen beheizten Bauteilen (z.B. Trittschalldämmung, Schüttungen für Fußbodenheizungen)
- ➔ Gebäudeerweiterungen werden anteilig von der Förderbasis abgezogen

### 3. Einreichunterlagen:

- Vollständig ausgefülltes (und unterfertigtes) technisches Datenblatt laut Homepage.
- Energieausweise für „Nicht-Wohngebäude“ (gemäß OIB-Richtlinie, Stand 2015 oder 2019) mit der Berechnung des Heizwärmebedarfs des gewerblich genutzten Gebäudeteils unter Verwendung validierter Software. Inklusive der Energieausweise der allenfalls zu privaten / Wohnzwecken genutzten Teile (Energieausweise für Wohngebäude).
  - vor der thermischen Sanierung
  - nach der thermischen Sanierung

- Für sonstige Gebäude (Produktionshallen, Lagerhallen und dergleichen): Berechnung der internen Gewinne (Q<sub>ih</sub>) inklusive Erläuterungen.
- Ab einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro der vollständig ausgefüllte und unterfertige Bericht des Kreditinstitutes.

#### Kurz & Knapp

- Anforderungen für Heizwärmebedarf und Gesamtenergieeffizienzfaktor beachten
- Nachweis über Energieausweis
- Gebäudeerweiterungen werden anteilig von der Förderbasis abgezogen
- Nicht gefördert werden Innenausbauten, Dachgeschoßausbauten/Aus- & Zubau, Sanitär-, Heizungs- & Elektroinstallationen, Dämmungen zwischen beheizten Bauteilen (z.B. Trittschalldämmung, Schüttungen für Fußbodenheizungen)

### a.3. Dach- und Fassadenbegrünung sowie außenliegender Sonnenschutz (nur in Kombination mit einer umfassenden thermischen Gebäudesanierung)

#### 1. Förderhöhe

Gefördert wird die Dach- und Fassadenbegrünung sowie der außenliegende Sonnenschutz in Kombination mit einer gleichzeitig umgesetzten umfassenden thermischen Gebäudesanierung.

	Dach- und Fassadenbegrünung	Außenliegender Sonnenschutz
<b>Pauschale</b>	240 Euro/m <sup>2</sup> begrünte Fassade bei fassadengebundenen Begrünungen 120 Euro/m <sup>2</sup> begrünte Fassade bei bodengebundenen Begrünungen 30 Euro/m <sup>2</sup> begrünte Dachfläche	50% der Förderungsbasis

#### 2. Informationen

Förderungsfähige Kosten:

- Voll- und teilflächige Vegetationsträger
- Rankgerüste für Pflanzen
- Pflanzentröge
- Filterschicht
- Drainage und Speicher
- Schutz- und Speichervlies
- Substrat (torffrei)
- erstmalige Bepflanzung
- Bewässerungsanlage
- Pumpen
- Rutsch- und Schubsicherung
- Wartungsvorrichtungen
- Außenanliegender Sonnenschutz:
  - o bewegliche bzw. unbewegliche außenliegende Systeme
  - o Außenjalousien
  - o Rollläden
  - o Markisen
  - o Regelung der Verschattungssysteme

Nicht förderungsfähige Kosten:

- Dachabdichtung und Unterkonstruktion
- Elektroinstallationen
- Gartenwerkzeuge
- Innenliegende Verschattung (Jalousien, Gardinen, Rollos)

### Kurz & Knapp

- Gefördert wird die gleichzeitige Umsetzung von Dach- und Fassadenbegrünung, außenliegender Sonnenschutz in Kombination mit einer gleichzeitig umgesetzten umfassenden thermischen Gebäudesanierung.
- Nicht gefördert werden Dachabdichtung & Unterkonstruktion, Elektroinstallationen, Gartenwerkzeuge, Innenliegende Verschattung

## b. Energieeffiziente und klimafreundliche Heizung

### 1. Informationen

Gefördert werden:

- Umstellung bestehender fossiler Heizungsanlagen (auf Holzheizung, Wärmepumpe, hocheffiziente und klimafreundliche Nah-/Fernwärme)
- Anlagen zur Wärmespeicherung

Das Heizungssystem muss überwiegend zur Wärmebereitstellung der Sportstätte genutzt werden.

Wesentlich für die Wahl des neuen Heizungssystems ist die Anschlussmöglichkeit an ein hocheffizientes oder klimafreundliches Nah-/Fernwärmenetz. Ist dies gegeben, kann nur der Anschluss daran gefördert werden.

Holz- bzw. Biomasseheizungen sowie Wärmepumpen sind nur in Gebieten förderungsfähig, in denen keine Möglichkeit zum Anschluss an eine klimafreundliche beziehungsweise hocheffiziente Fernwärmeversorgung besteht. Ausnahmen sind möglich, wenn der Fernwärmebetreiber bestätigt, dass ein Anschluss für das betreffende Objekt nicht möglich ist.

Nah-/Fernwärme gilt als klimafreundlich, wenn:

- mindestens 50 % der Energie aus erneuerbaren Quellen/Abwärme
- 75 % der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen
- 50 % aus einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammt

Nah-/Fernwärme gilt als hocheffizient, wenn:

- mindestens 80 % der Energie aus erneuerbaren Quellen, hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU
- sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt
- Kombination dieser Energien/Wärmen stammen

Zur Spitzenlastabdeckung und als Ausfallsreserve kann Energie aus anderen Systemen im Ausmaß von bis zu 20 % eingesetzt werden.

Bitte beachten Sie die spezifischen Förderungsbedingungen der jeweiligen Technologie. In jedem Fall ist die Altanlage (Kessel und Tankanlage) außer Betrieb zu nehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

### Kurz & Knapp

- Gefördert werden die Umstellung fossiler Heizungsanlagen, sowie Anlagen zur Wärmespeicherung
- Heizungssystem muss überwiegend zur Wärmebereitstellung genutzt werden
- Wesentlich ist die Anschlussmöglichkeit
- Holz-, Biomasseheizungen & Wärmepumpen: nur förderfähig, wenn keine Möglichkeit zum Anschluss an klimafreundliche/ hocheffiziente Fernwärmeversorgung → Bestätigung durch Fernwärmebetreiber erforderlich
- Altanlage muss außer Betrieb genommen werden
- Altanlage ist ordnungsgemäß zu entsorgen



## b.1. Wärmepumpen

### 1. Informationen

Gefördert werden Wärmepumpenanlagen zur überwiegenden Bereitstellung von Heizwärme und Warmwasser. Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- Einhaltung der EHPA-Gütesiegelkriterien Abschnitt 2.1 in der jeweils gültigen Version.
- Das eingesetzte Kältemittel darf ein GWP von 2.000 (nach 5. IPCC Sachstandbericht) nicht überschreiten.
- Für Betrieb der Wärmepumpe darf ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern verwendet werden
- max. Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems (Wand-/Fußbodenheizung) von 55°C oder Nachweis der Jahresarbeitszahl (JAZ) der Wärmepumpenanlage von mindestens 3,8
- Berechnung JAZ: [abgegebene Wärme der Wärmepumpe] / [eingesetzter Strom für Wärmepumpenkompressor(en) und Wärmequelle (Pumpen, Lüfter, ...)]

**Hinweis:** Wärmepumpen, die zur Kältebereitstellung (überwiegende Kälteerzeugung) ausgelegt sind, werden als Kälteanlagen eingestuft und können unter Einhaltung der Voraussetzungen für klimafreundliche Kühlung gefördert werden.

Förderungsfähige Kosten:

- Wärmepumpe
- Wärmequellenanlage (Erdwärmekollektor, Grundwasserbrunnen, Tiefenbohrung)
- Einbindung ins Heizsystem
- Pufferspeicher
- Anlagenregelung
- elektrische Installation
- Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel- und Tankanlagen, Wärmespeicher

Nicht förderungsfähige Kosten:

- Gasbetriebene Wärmepumpen
- Split-Klimageräte
- Sanitäreinrichtungen
- sekundärseitige Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen etc.)
- Wärmeabgabesysteme (Heizkörper, Flächenheizungen etc.)

### Kurz & Knapp

- Gefördert werden Wärmepumpenanlagen zur überwiegenden Bereitstellung von Heizwärme & Warmwasser, Wärmepumpen, Wärmequellenanlagen, Einbindung ins Heizsystem, Pufferspeicher, Anlagenregelung, elektrische Installation, Demontage- & Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel- und Tankanlagen, Wärmespeicher
- Gütesiegelkriterien müssen eingehalten werden
- Kältemittel darf GWP von 2.000 nicht überschreiten
- Für Betrieb darf nur Strom aus erneuerbaren Energieträgern verwendet werden

- Maximale Vorlauftemperatur darf 55°C nicht überschreiten bzw. die Jahresarbeitszahl der Wärmepumpenanlage muss mindestens 3,8 betragen
- Wärmepumpen die überwiegend zur Kälteerzeugung ausgelegt sind → Förderung klimafreundliche Kühlung
- Nicht gefördert werden Gasbetriebene Wärmepumpen, Split-Klimageräte, Sanitäreinrichtungen, sekundärseitige Wärmeverteilung im Gebäude, Wärmeabgabesysteme

## b.2. Holzheizungen / Biomasse Einzelanlagen

### 1. Informationen

Förderungsfähig sind Kesselanlagen für Zentralheizungen und zur Erzeugung von Prozessenergie zur zentralen Wärmeenergieerzeugung von Gebäuden, die mit Holzpellets, Hackgut aus fester Biomasse oder Stückholz betrieben werden.

#### Spezifische Fördervoraussetzungen

Die geförderte Anlage muss im Vollastbetrieb die Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie für Holzheizungen (UZ 37) und einen Kesselwirkungsgrad von mindestens 85 % einhalten.

Nennwärmeleistung	≤ 500 kW	> 500 kW < 1.000 kW	≥ 1.000 kW < 2.000 kW	≥ 2.000 kW < 5.000 kW	≥ 5.000 kW < 10.000 kW	≥ 10.000 kW
<b>NO<sub>x</sub> [mg/Nm<sup>3</sup>]</b>	200	275	275	220	220	110
<b>Staub [mg/Nm<sup>3</sup>]</b>	30	83	36	22	11	11

*Grenzwerte bezogen auf 10 % O<sub>2</sub> im Abgas bei Vollast*

*Die Grenzwertbestimmung für NO<sub>x</sub> gilt für Holzartige Biomasse. Beim Einsatz von Sonderbrennstoffen wird auf brennstoff-spezifische Eigenschaften und Bescheidgrenzwerte Rücksicht genommen.*

Förderungsfähige Kosten:

- Neue Kesselanlage
- Heizhaus
- Kamin
- Spänesilo
- Zerspaner
- Hacker
- Einbindung ins Heizsystem
- Wärmespeicher
- für den Betrieb relevante Anlagenteile
- Montage
- Demontage
- Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel- und Tankanlagen, Wärmespeicher
- bei Anbindung betriebseigener Gebäude: Fernwärme-Leitung inklusive dazugehöriger Grabungsarbeiten und Wärmeübergabestationen

Nicht förderungsfähige Kosten:

- Kachelöfen
- Kaminöfen
- Allesbrenner
- Anlagen in denen nicht holzartige Biomasse als Brennstoff eingesetzt wird
- sekundärseitige Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen etc.)
- Wärmeabgabesysteme (Heizkörper, Flächenheizung etc.)

### Kurz & Knapp

- Förderungsfähig sind Kesselanlagen für Zentralheizungen & zur zentralen Wärmeerzeugung von Gebäuden
- Betrieb mit Holzpellets, Hackgut aus fester Biomasse, Stückholz
- Anlage muss im Vollastbetrieb die Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie für Holzheizungen (UZ 37) & einen Kesselwirkungsgrad von mindestens 85 % einhalten.
- Grenzwerte für Staub und NOX sind dauerhaft einzuhalten.
- Förderbar ist eine neue Kesselanlage, Heizhaus, Kamin, Spänesilo, Zerspaner, Hacker, Einbindung ins Heizsystem, Wärmespeicher, für den Betrieb relevante Anlagenteile, Montage, Demontage, Entsorgungskosten, bei Anbindung betriebseigener Gebäude: Fernwärme-Leitung inkl. dazugehöriger Grabungsarbeiten & Wärmeübergabestationen
- Nicht förderbar sind Kachelöfen, Kaminöfen, Allesbrenner, Anlagen in denen nicht holzartige Biomasse als Brennstoff eingesetzt wird, sekundärseitige Wärmeverteilung im Gebäude, Wärmeabgabesysteme

### b.3. Klimafreundlicher bzw. hocheffizienter Nah-/Fernwärmeanschluss

#### 1. Informationen

Gefördert werden alle Anlagenteile innerhalb der Grundstücksgrenze und im Eigentum der förderwerbenden Person für einen Anschluss an ein klimafreundliches oder hocheffizientes Nah-/Fernwärmesystem.

Förderungsfähige Kosten:

- Übergabestation
- Rohrleitungen
- Pumpen
- Ventile
- Wärmespeicher
- Grabungsarbeiten
- Demontage für außer Betrieb genommene Kessel- und Tankanlagen
- Anschlussgebühren
- Baukostenzuschüsse
- Rohrleitungen zum Anschluss an die Fernkälteleitungen oder Übergabestationen
- notwendige Adaptionen in Kältezentrale und Hydraulik
- weitere generell für den Betrieb relevante Anlagenteile

Nicht förderungsfähige Kosten:

- Sanitäreinrichtungen
- sekundärseitige Wärme- bzw. Kälteverteilung im Gebäude (Rohrleitungen etc.)
- Wärme- bzw. Kälteabgabesysteme (Heizkörper, Flächenheizungen etc.)

#### 2. Einreichunterlagen

- Vollständig ausgefülltes (und unterfertigtes) technisches Datenblatt laut Homepage
- Ab einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro der vollständig ausgefüllte und unterfertigte Bericht des Kreditinstitutes

#### Kurz & Knapp

- Gefördert werden alle Anlagenteile innerhalb der Grundstücksgrenze & im Eigentum für einen Anschluss an ein klimafreundliches/hocheffizientes Nah-/Fernwärmesystem
- Förderbar ist eine Übergabestation, Rohrleitungen, Pumpen, Ventile, Wärmespeicher, Grabungsarbeiten, Demontage, Anschlussgebühren, Baukostenzuschüsse, Rohrleitungen zum Anschluss an die Fernkälteleitungen/Übergabestationen, notwendige Adaptionen in Kältezentrale & Hydraulik, weitere generell für den Betrieb relevante Anlagenteile
- Nicht förderbar sind Sanitäreinrichtungen, sekundärseitige Wärme- bzw. Kälteverteilung im Gebäude, Wärme- bzw. Kälteabgabesysteme

## b.b.1. Erneuerbare Wärmeerzeugung

### 1. Förderhöhe

Erneuerbare Wärmeerzeugung		< 50 kW	≥ 50 kW und < 100 kW	≥ 100 – 500 kW <sub>th</sub>	jedes weitere kW <sub>th</sub>
Anschluss an Nah-/Fernwärme				200 Euro/kW <sub>th</sub>	140 Euro/kW <sub>th</sub>
Biomasse Einzelanlagen				600 Euro/kW <sub>th</sub>	200 Euro/kW <sub>th</sub>
Wärmepumpen	Sole/Wasser-Wärmepumpen	15.000 Euro	24.000 Euro	600 Euro/kW <sub>th</sub>	200 Euro/kW <sub>th</sub>
	Wasser/Wasser - Wärmepumpen			400 Euro/kW <sub>th</sub>	200 Euro/kW <sub>th</sub>
	Luft-Wärmepumpen			200 Euro/kW <sub>th</sub>	100 Euro/kW <sub>th</sub>
	Zuschlag	-	-	Kältemittel: 150 Euro/kW für den Einsatz von fortschrittlichen Kältemitteln mit GWP ≤ 1500	

## b.b.2. Thermische Solaranlagen

Gefördert wird die Neuerrichtung und Erneuerung von thermischen Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Raumheizung

### 1. Förderhöhe

	Thermische Solaranlagen
<b>Pauschale</b>	<b>300 Euro/m<sup>2</sup> bei Standardkollektoren</b> <b>390 Euro/m<sup>2</sup> bei Vakuumkollektoren</b> <b>250 Euro/m<sup>2</sup> bei Luftkollektoren</b>

### 2. Informationen

Förderungsfähige Kosten:

- Neue Solaranlage inkl. Verrohrung
- Pumpengruppe
- Wärmespeicher
- Luftkollektoren
- weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile

Nicht förderungsfähige Kosten:

- Hybrid- und Schwimmbadkollektoren
- Elektroheizstäbe/-patronen
- Sanitäreinrichtungen
- sekundärseitige Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen etc.)
- Wärmeabgabesysteme (Heizkörper, Flächenheizungen etc.)

### Spezifische Fördervoraussetzungen

Die Solarkollektoren müssen über eine Typenprüfung nach EN 12975 (Solar Keymark Zertifikat) verfügen.

Bei Anlagen > 100 m<sup>2</sup> muss eine monatliche Ertragsprognose (dynamisches Simulationsmodell) vorgelegt werden.

### 3. Einreichunterlagen

- Vollständig ausgefülltes (und unterfertigtes) technisches Datenblatt laut Homepage
- Ab einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro der vollständig ausgefüllte und unterfertigte Bericht des Kreditinstitutes

### Kurz & Knapp

- Gefördert wird Neuerrichtung & Erneuerung thermischer Solaranlagen zur Warmwasserbereitung & Raumheizung
- Gefördert wird daher eine neue Solaranlage inkl. Verrohrung, Pumpengruppe, Wärmespeicher, Luftkollektoren, weitere für Betrieb relevante Anlagenteile

- Nicht gefördert werden Hybrid- & Schwimmbadkollektoren, Elektroheizstäbe/-patronen, Sanitäreinrichtungen, sekundärseitige Wärmeverteilung im Gebäude, Wärmeabgabesysteme
- Solarkollektoren müssen eine Typenprüfung nach EN12975 verfügen
- Bei Anlagen über 100m<sup>2</sup> muss eine monatliche Ertragsprognose vorgelegt werden



### c. Energiesparmaßnahmen

Gefördert werden Maßnahmen zur effizienten Nutzung von Energie wie zum Beispiel:

- Einsatz von Wärmerückgewinnungen
- Einbau von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik
- Umstellungen von konventionellen Beleuchtungsanlagen auf neue LED-Systeme in bestehenden Gebäuden
- zusätzliche Installation von Lichtsteuerungssystemen

Für nicht aufgezählte Energiesparmaßnahmen werden die Bestimmungen der Umweltförderung im Inland sinngemäß angewendet.

## c.1. Energiesparmaßnahmen in bestehenden Gebäuden

### 1. Informationen

Gefördert werden Maßnahmen zur effizienten Nutzung von Energie wie zum Beispiel:

- der Einsatz von Wärmerückgewinnungen
- den Einbau von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik in bestehenden Gebäuden

<b>Förderungsbasis</b>	<b>Beihilfefähige Investitionskosten für die Umweltinvestition</b>
<b>Förderungssatz</b>	<b>50 % der Förderungsbasis</b>

Förderungsfähige Kosten:

- Wärmetauscher
- Wärmepumpen zur Erschließung von Abwärme
- Pufferspeicher
- Pumpen
- Steuerungselektronik (MSR)
- Zentrallüftungsgeräte mit Wärmetauscher (wenn keine Voraussetzung lt. OIB Richtlinie 6)
- Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen, weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile

Nicht förderungsfähige Kosten:

- Bürogeräte
- betriebsgewöhnlicher Anlagentausch
- effiziente Server u.a. IKTAnlagen

### Spezifische Fördervoraussetzungen

Wärmerückgewinnungen bzw. Nutzung von bisher ungenutzten Wärmeströmen (z.B. Abwärme aus Kälteanlagen, Lüftungsanlagen, Druckluftkompressoren, Abwässern)

Heizungsoptimierung in Bestandsgebäuden (Nachrüstung Speichersystem, Drehzahlregelungen, effiziente Pumpen, Heizungsverteiler, Steuerungstechnik) mit mind. 10 % Einsparung

### 2. Einreichunterlagen

- Vollständig ausgefülltes (und unterfertigtes) technisches Datenblatt laut Homepage
- Ab einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro der vollständig ausgefüllte und unterfertigte Bericht des Kreditinstitutes

### Kurz & Knapp

- Gefördert werden der Einsatz von Wärmerückgewinnungen, Einbau von Mess-, Steuer- & Regelungstechnik in bestehenden Gebäuden
- Förderbar sind Wärmetauscher, Wärmepumpen zur Erschließung von Abwärme, Pufferspeicher, Pumpen, Steuerungselektronik (MSR), Zentrallüftungsgeräte mit Wärmetauscher, Entsorgungskosten, weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile

- Nicht förderbar sind Bürogeräte, betriebsgewöhnliche Anlagentausche, effiziente Server

## c.2 Beleuchtungsoptimierung

### 1. Informationen und Förderhöhe

Gefördert wird:

- die Umstellung von bestehenden konventionellen Beleuchtungsanlagen auf neue LED-Systeme.

Die Förderung von Beleuchtungssystemen bei Fluchtlichtanlagen sowie Straßen- und Außenbeleuchtung richtet sich nach der Anzahl der umgestellten Lichtpunkte.

Förderungshöhe bei Beleuchtungsumstellung von Flutlichtanlagen:

	<b>Trainingsplatz (Beleuchtungsklasse III)<sup>1</sup></b>	<b>Wettkampfpplatz (Beleuchtungsklasse I &amp; II)<sup>1</sup> mit nutzunggerechter Steuerung</b>
<b>Pauschale</b>	1.000 Euro/Lichtpunkt	1.500 Euro/Lichtpunkt

Förderungshöhe bei Beleuchtungsumstellung im Innen- und Außenbereich:

	<b>Straßen- und Außenbeleuchtung</b>	<b>Innenbeleuchtung</b>
<b>Pauschale</b>	100 Euro/Lichtpunkt	800 Euro/kW Anschlusswert neu
<b>Zuschlagsmöglichkeiten</b>	40 Euro/Lichtpunkt Zuschlag für situative Beleuchtung (verkehrsflussbasierte Nachtabenkung und alle Formen der sensorgesteuerten Beleuchtung)	200 Euro/kW Zuschlag für Lichtsteuerung (zumindest eine bewegungsaktivierte beziehungsweise tageslicht-abhängige Steuerung)

Förderungsfähige Kosten:

- LED-Leuchten
- montagerelevante Kabel und Leitungen
- Rohr- und Tragsysteme
- Schalt- und Steckgeräte
- Lichtsteuerungssysteme in Kombination mit neuen LED-Beleuchtungssystemen (bewegungsaktivierte/tageslichtabhängige Regelung)
- Steuerungselektronik

Nicht förderungsfähige Kosten:

- Tausch von konventionellen Leuchtmitteln (Glühlampen, Halogenlampen, Leuchtstoffröhren et cetera) gegen LED-Leuchtmittel (Plug-in-Systeme)
- LED-Tubes
- LED-Stripes ohne Profil und Abdeckung
- Austausch oder Modernisierung von bereits bestehenden LED-Leuchtsystemen
- nichtzertifizierte Leuchtmittel
- Neuerrichtung von Beleuchtungsanlagen
- Verteilersanierungen
- Werbe- und indirekte Beleuchtung
- Grabungsarbeiten

- Erdkabel
- Fundamente
- Masten

### Spezifische Fördervoraussetzungen

Innenbeleuchtung: Bei einer Beleuchtungsoptimierung müssen die LED-Leuchten eine Effizienz von mindestens 120 Lumen/Watt je LED-Leuchte aufweisen.

Darüber hinaus müssen die LED-Leuchten über ein ENEC-Protokoll verfügen, eine Farbwiedergabe von mindestens CRI 80, eine Lebensdauer von mindestens 50.000 Stunden (L80, B50) und die umgestellte Beleuchtungsanlage eine normgerechte Lichtplanung aufzeigen.

Straßen- und Außenbeleuchtung: Bei einer Beleuchtungsoptimierung müssen die LED-Leuchten eine Effizienz von mindestens 120 Lumen/Watt je LED-Leuchte aufweisen.

Darüber hinaus muss die Beleuchtungsanlage über ein ENEC-Protokoll verfügen, eine Austauschbarkeit der Module aufweisen, eine Ersatzteilgarantie für mindestens 10 Jahre haben und eine normgerechte Lichtplanung aufzeigen. Die gemäß ÖNORM O 1052 geltenden Vorschriften bezüglich „Lichtimmissionen“ sind zu berücksichtigen.

Flutlichtanlagen: Eine Reduktion der elektrischen Leistung von mindestens 30%.

Notwendig dafür ist die Darstellung der Anzahl sowie der Anschlussleistungen (Watt) der bestehenden und der neuen Leuchten laut Datenblatt.

Aus Gründen der Energieeffizienz ist sicherzustellen, dass die Mindestanforderungen der entsprechenden Beleuchtungskategorie gemäß ÖNORM EN 12193 („Licht und Beleuchtung – Sportstättenbeleuchtung“) nicht mehr als 10 % überschritten werden.

Alle geltenden Richtlinien und Vorschriften, insbesondere die gemäß ÖNORM O 1052 bezüglich „Lichtimmissionen“, sind zu berücksichtigen.

Die Beleuchtungsanlage auf einem „Wettkampfbplatz“ (Beleuchtungskategorie I & II) muss über eine nutzungsgerechte Steuerung verfügen.

Die Beleuchtungsanlage muss eine Austauschbarkeit der Module aufweisen, eine Ersatzteilgarantie für mindestens 10 Jahre haben und eine normgerechte Lichtplanung aufzeigen.

## 2. Einreichunterlagen

- Vollständig ausgefülltes (und unterfertigtes) technisches Datenblatt laut Homepage.
- Ab einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro der vollständig ausgefüllte und unterfertigte Bericht des Kreditinstitutes.

## d. Energieeffiziente und klimafreundliche Kühlung

### 1. Informationen

Gefördert wird der Austausch bestehender Kälteanlagen zur Klimatisierung von Gebäuden.

<b>Förderungssatz</b>	<b>50 % der Förderungsbasis</b>
-----------------------	---------------------------------

Förderungsfähige Kosten:

Free-Cooling-Systeme:

- Wärmetauscher
- primärseitige Einbindung
- Kältespeicher
- Kältequelle (z.B. Erdsonden)
- weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile

Prozesskälteanlagen:

- Kälteanlage
- weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile

Nicht förderungsfähige Kosten:

- Split-Klimageräte
- Kälteverteilung im Gebäude (Rohrleitung, Kühldecken, Lüftungsgeräte)
- Neuanlagen mit Direktverdampfer-Systemen in Einzelhandel und Gastronomie
- Adsorptions- und Absorptionskältemaschinen mit Antriebsenergie aus fossilen Quellen bzw. Fernwärme

### Spezifische Fördervoraussetzungen

Anlagen zur Klimatisierung von Gebäuden

- Adsorptions- und Absorptionskältemaschinen mit Antriebsenergie aus erneuerbaren Energieträgern oder aus Abwärme
- Free-Cooling-Systeme (z.B. auf Basis von Grund-, Fluss- oder Brunnenwasser)
- Umstellung auf Kälteanlagen, die alternative/natürliche Kältemittel (wie zum Beispiel CO<sub>2</sub>, Ammoniak, Propan, ...) beziehungsweise Kältemittel mit einem GWP weniger als 150 einsetzen

### 2. Einreichunterlagen

- vollständig ausgefülltes (und unterfertigtes) technisches Datenblatt laut Homepage
- Ab einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro der vollständig ausgefüllte und unterfertigte Bericht des Kreditinstitutes

### Kurz & Knapp

- Gefördert wird der Austausch bestehender Kälteanlagen
- Förderbar sind Wärmetauscher, primärseitige Einbindung, Kältespeicher, Kältequelle, weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile

- Nicht gefördert werden Split-Klimageräte, Kälteverteilung im Gebäude, Neuanlagen mit Direktverdampfer-Systemen in Einzelhandel & Gastronomie, Adsorptions- und Absorptionskältemaschinen mit Antriebsenergie aus fossilen Quellen bzw. Fernwärme

## Antragstellung und Kontakt

Antragstellung unter: [www.meinefoerderung.at/webforms/eneff\\_sport](http://www.meinefoerderung.at/webforms/eneff_sport)

FAQs unter: [www.umweltfoerderung.at/betriebe/eneff-sport](http://www.umweltfoerderung.at/betriebe/eneff-sport)

Serviceteam Energieeffiziente Sportstätten

KPC

Türkenstraße 9, 1090 Wien

01 31 6 31 723

[umwelt@kommunalkredit.at](mailto:umwelt@kommunalkredit.at)

[www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at)